

Betriebssatzung
für die
Stadtwerke Landstuhl
vom 15. Dezember 1998

- geändert durch Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Stadtwerke Landstuhl vom 25.11.2003

- geändert durch Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Stadtwerke Landstuhl vom 18.05.2004

- geändert durch Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Stadtwerke Landstuhl vom 03.05.2005

- geändert durch Satzung zur Änderung der Betriebssatzung
für die Stadtwerke vom 26.11.2014

- in der Fassung vom 26.11.2014 -

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat aufgrund der §§ 24 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der geltenden Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz am 15. Dezember 1998 folgende Betriebssatzung für die Stadtwerke Landstuhl (Gaswerk, Fernwärmeversorgung und Linienverkehr „Sickingen-Bus“) beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zwecke des Eigenbetriebes

1. Das Gaswerk, die Fernwärmeversorgung, jedwede sonstige Wärmeversorgung und der Linienverkehr „Sickingen-Bus“ der Sickingenstadt Landstuhl werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung, den Bestimmungen dieser Satzung, der Fernwärmesatzung und nach dem abgeschlossenen Betriebsführungsvertrag geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung mit Haushalts-, Gewerbe- und Industriegas, mit Fernwärme, mit Wärme und der Stadtbus-Linienverkehr. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
3. Dem Eigenbetrieb obliegt für die Gas-/Fernwärme- und Wärmeversorgung die gesamte Betriebsführung für den technischen und kaufmännischen Teil und für den Stadtbus-Linienverkehr die Betriebsführung für den kaufmännischen Teil.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Landstuhl“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1,5 Mill. DM.

§ 4

Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können.

Das sind insbesondere:

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Jahresgewinne oder die Deckung der Verluste,
3. der Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
4. die Rückzahlung von Eigenkapital,
5. die allgemeinen Versorgungsbedingungen,
6. die allgemeinen Tarife,
7. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Werksausschuss

1. Der Stadtrat der Sickingenstadt wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss. Die Festlegung der Mitgliederzahl erfolgt in der Hauptsatzung.
2. Der Stadtbürgermeister führt im Werksausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
3. Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
2. Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Stadtbürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Zustimmung zur erfolgsgefährdenden Mehraufwendung nach § 17 Abs. 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigVO, wenn letztere im Einzelfall 3.067,75 € überschreiten,

- b) die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferung und Leistung sowie es sich nicht um allgemeine Tarife handelt,
 - c) die Zustimmung zu Verträgen wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.112,92 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung der Zuständigkeit des Stadtrates vorbehalten sind,
 - d) die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall 2.556,46 € übersteigen,
 - e) den Verzicht auf Ansprüche aller Art, wenn sie im Einzelfall 255,65 € übersteigen,
 - f) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von maximal 511.291,88 €.
3. Ansonsten gilt § 4 der Eigenbetriebsverordnung.

§ 7

Stadtbürgermeister

1. der Stadtbürgermeister kann der Werkleitung Sachweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung wichtiger Belange der Stadt notwendig sind.
2. Der Stadtbürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8

Werkleitung

1. Der Werkleiter der Verbandsgemeindewerke ist zugleich auch Werkleiter der Stadtwerke.
2. Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Werksausschusses sowie den Weisungen des Stadtbürgermeisters nach § 7 in eigener Verantwortung. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und die Entscheidung des Stadtbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Dazu gehören:

- a) die Bewirtschaftung der in den Erfolgsplänen veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - b) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 - c) die Aufstellung der Wirtschaftspläne, der Jahresabschlüsse und der Lageberichte,
 - d) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 15.000,00 € nicht übersteigen, ausgenommen Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie der Abschluss von Darlehensverträgen (im Rahmen der Kreditermächtigung des Wirtschaftsplanes
 - e) die Stundung von Forderungen bis zu 2.556,46 € und
 - f) der Erlass von Forderungen bis zu 255,65 €.
3. Der Werkleiter ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Er hat die Entwürfe der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und den Stadtbürgermeister im Rahmen seiner Unterrichtungspflichten nach § 5 Abs. 2 zum 30. September über die Entwicklung der Erträge und Aufwendung sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendung sowie über die Abwicklung der Vermögenspläne zum 30. September ist auch der Werksausschuss schriftlich zu unterrichten.
4. Der Werkleiter hat den Stadtbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
5. Im Übrigen gilt der Betriebsführungsvertrag

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Werkleiter unterzeichnet über dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

3. Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich des Werkleiters sowie Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten und zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

1. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr. Für die Gasversorgung, die Fernwärmeversorgung, die Wärmeversorgung und den Linienverkehr wird ein gemeinsamer Wirtschaftsplan erstellt.
2. Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Jahres über den Stadtbürgermeister nach Beratung im Werksausschuss zur Feststellung vorzulegen.
3. Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Verbandsgemeindekasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse angelegt; dabei ist sicher zu stellen, dass sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 11

Jahresabschluss

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Werkleiter unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über den Stadtbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 12

Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Stadt oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigenbetriebsgesellschaften sind angemessen zu vergüten.

§ 13
In-Kraft-Treten

1. Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1997 in Kraft.
2. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Betriebssatzung vom 14. Mai 1996 außer Kraft.

Landstuhl, den 15. Dezember 1998

gez. Grumer

Bürgermeister

Hinweis:

Die Betriebssatzung für die Stadtwerke Landstuhl vom 15. Dezember 1998 wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 04.02.1999 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Landstuhl vom 25.11.2003 ist nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 04.12.2003 am 05.12.2003 in Kraft getreten.

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Landstuhl vom 18.05.2004 ist nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 27.05.2004 am 28.05.2004 in Kraft getreten.

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Landstuhl vom 03.05.2005 ist nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 02.06.2005 am 03.06.2005 in Kraft getreten.

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Landstuhl vom 26.11.2014 ist nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 10.12.2014 am 11.12.2014 in Kraft getreten.